

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 17.02.16

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Brand im „Golden Pudel Club“ – Abschiebung eines möglichen Zeugen**

*Am 14. Februar 2016 um kurz nach 3 Uhr morgens kam es zu einem Brand im „Golden Pudel Club“ am Fischmarkt auf St. Pauli. Ein möglicher Zeuge in diesem Zusammenhang ist der Ghanaer Kofi P., der der Lampedusa-Gruppe zuzurechnen ist und sich illegal in Deutschland aufhält. Er übernachtete nach Presseangaben regelmäßig auf der Terrasse des Clubs und lagerte Dinge in einem angebauten Schuppen. Am 15. Februar 2016 habe seine Abschiebung über den Flughafen Fuhlsbüttel erfolgen sollen, wo 30 Personen gegen die Abschiebung demonstriert haben. Letztlich soll auf die Rückführung des Ghanaers verzichtet worden und dieser in Abschiebehaft genommen worden sein.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- 1. Nach Presseberichten wollte Kofi P. zum Zeitpunkt seiner Verhaftung seine Duldung in der Ausländerbehörde verlängern. Aus welchen Gründen wurde Kofi P. bisher geduldet?*

Der Betroffene wurde geduldet, da gemäß § 72 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz aufgrund laufender strafrechtlicher Ermittlungsverfahren die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung einzuholen war. Ein Lampedusa-Bezug ist der zuständigen Behörde nicht bekannt. Erst nach erfolgter Zustimmung konnte ein durch die Bundespolizei begleiteter Flug angefordert werden. Der Flug wurde dann für den 15. Februar 2016 gebucht.

- 2. War dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde bereits vor dem Brand bekannt, dass der „Golden Pudel Club“ Kofi P. seit Längerem als Bleibe diente?*

*Wenn ja, aus welchen Gründen wurde Kofi P. nicht bereits abgeschoben?*

Nein.

- 3. Kofi P. wurde nach dem Brand von der Polizei verhört. Aus welchen Gründen wurde Kofi P. nicht bereits unmittelbar nach dem Verhör in Gewahrsam zwecks Abschiebung genommen?*

Die Polizei hat die Person als Zeugen zum Brandsachverhalt vernommen; ein Tatverdacht lag gegen sie nicht vor.

Die Personalpapiere der Person sollen nach deren Angaben bei dem Feuer verbrannt sein, daher hat die Polizei der Person eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Ausländerbehörde ausgehändigt und sie gebeten, sich zur Erstaufnahme in der Harburger Poststraße zu begeben.

4. *Nach Presseberichten sollen „interne Gründe“ für den Abbruch der Abschiebung gesorgt haben. Aus welchen Gründen verzichtete der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde auf die Abschiebung des Kofi P.? Welche Kosten sind durch die abgebrochene Maßnahme entstanden?*

Der Betroffene sollte mit einem Linienflug abgeschoben werden. Die Maßnahme wurde durch die Bundespolizei abgebrochen, weil der Betroffene massiven körperlichen und verbalen Widerstand leistete und nicht zum Einnehmen seines Sitzplatzes zu bewegen war. Die entstandenen Kosten stehen noch nicht fest. Sie auch Antwort zu 5.

5. *Als ein Grund für das Scheitern von Abschiebungen wird vom Senat immer wieder das Leisten von „Widerstand“ genannt. Was ist unter diesem Begriff im Detail zu verstehen? Aus welchen Gründen führt ein „Widerstand“ gegen die Rückführung zum Abbruch der Zwangsmaßnahme?*

Unter den Begriff „Widerstand“ fallen sowohl der aktive (körperliche) Widerstand und der passive (verbale) Widerstand gegen die Rückführungsmaßnahme. Bereits bei der Planung von Rückführungen ist vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit den betroffenen Personen zu berücksichtigen, ob diese aus Gründen der Luftsicherheit auf dem Luftwege voraussichtlich durch Beamtinnen oder Beamte der Bundespolizei begleitet werden müssen.

An den Flughäfen in Deutschland ist die Bundespolizei für das Boarding zuständig und entscheidet auf der Grundlage des Verhaltens der Betroffenen, ob eine Maßnahme durchgeführt oder wegen Widerstandes abgebrochen wird.

6. *Wann ist mit einer Abschiebung von Kofi P. zu rechnen?*

Es wird davon abgesehen, den geplanten Termin bekannt zu geben, um den Erfolg der Maßnahme nicht zu gefährden.